

Stadt Zug, Postfach, 6301 Zug

Per E-Mail: vernehmlassung.gd@zg.ch
Kanton Zug
Gesundheitsdirektion
Regierungsrat Andreas Hausheer
Neugasse 2
6300 Zug

Soziales und Gesellschaft: Vernehmlassung zur Umsetzung EFAS ohne Pflege; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. März 2026 mit der Einladung zur Stellungnahme zur «Vernehmlassung zur Umsetzung von EFAS ohne Pflege – Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und des Spitalgesetzes». Gerne nehmen wir dazu fristgerecht Stellung und senden Ihnen unsere Einschätzung wie gewünscht in elektronischer Form.

Ausgangslage und grundsätzliche Haltung

Mit der nationalen Einführung der einheitlichen Finanzierung ambulanter und stationärer Leistungen (EFAS) per 2028 sind alle Kantone verpflichtet, ihre gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Die Vorlage des Regierungsrats setzt die erste Etappe «EFAS ohne Pflege» im Kanton Zug um und beschränkt sich bewusst auf die notwendigen Anpassungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; BGS 942.1) und im Spitalgesetz (BGS 826.11). EFAS vereinheitlicht die Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen. Statt primär stationäre Spitalleistungen mitzufinanzieren, leistet der Kanton künftig einen festen Beitrag an alle Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Während der Kanton weiterhin für die Planung der Gesundheitsversorgung und die Leistungsaufträge zuständig bleibt, wird die kantonale Beteiligung neu im EG KVG auf Gesetzesstufe festgelegt.

Der Stadtrat teilt den Ansatz, die erste EFAS-Etappe schlank, systematisch und im Rahmen der bundesrechtlichen Minimalvorgaben umzusetzen. In Anbetracht der sehr dynamischen Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und der bereits beschlossenen Übergangsmassnahmen – insbesondere der temporär erhöhten Kantonsbeteiligung an die stationären Spitalkosten 2026/27 – wird eine Zurückhaltung bei dauerhaften Mehrausgaben als sachgerecht beurteilt. Nachfolgend werden einzelne Punkte mit weiterführenden Hinweisen ausgeführt.

Stellungnahme zu den Gesetzesanpassungen

Neuer § 1a EG KVG (Finanzierung)

Der Stadtrat nimmt die im EG KVG vorgesehene Ausrichtung der kantonalen Beteiligung am jeweils geltenden bundesrechtlichen Mindestprozentsatz zur Kenntnis. Er anerkennt, dass diese Lösung Rechtssicherheit und Transparenz schafft und die kantonalen Finanzen vor einem Automatismus dauerhaft höherer Fixbeiträge schützt. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die entscheidende Frage der künftigen Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden – insbesondere im Hinblick auf die Pflegefinanzierung – erst in der zweiten EFAS-Etappe behandelt werden soll. Aus Sicht der Stadt Zug wären bereits heute grundlegende Leitplanken für diese Lastenverteilung angebracht, um die

Planungssicherheit zu erhöhen. Dem Stadtrat ist bewusst, dass die konsequente Orientierung am Mindestprozensatz bedeutet, dass der Kanton derzeit auf einen zusätzlichen Beitrag zur Dämpfung der Prämien verzichtet. Dies kann insbesondere Haushalte mit mittleren Einkommen und ohne oder mit nur teilweiser Prämienverbilligung spürbar treffen.

§ 1a Abs. 2 EG KVG (Erhöhungsmöglichkeit und Frist)

Der Stadtrat unterstützt die in § 1a Abs. 2 EG KVG vorgesehene Möglichkeit des Kantonsrats, den Prozentsatz für ein oder mehrere Jahre zu erhöhen, sofern der Beschluss spätestens 18 Monate vor Beginn der betreffenden Periode erfolgt. Die Kombination aus demokratischer Verantwortung des Parlaments und voraussehbaren Fristen ist aus rechtsstaatlicher und finanzpolitischer Sicht sinnvoll. Zudem schafft sie einen politisch nutzbaren Hebel zur Prämientlastung.

§ 6^{bis} EG KVG (Kostengutsprache)

Der Stadtrat konstatiert diese formelle Bereinigung. Sie dient der Angleichung an das Bundesrecht und hat nach unserer Einschätzung keine materiellen Auswirkungen bzw. verändert die bestehende Praxis nicht.

§ 9 EG KVG (Übergangsbestimmung 2028–2031)

Dass der Kanton die Kosten der Beteiligung gemäss § 1a in den Jahren 2028 bis 2031 vollumfänglich trägt, ist angesichts der Übergangsphase von EFAS und der noch ungeklärten Pflegefinanzierung nachvollziehbar. Gleichzeitig werden die Gemeinden im Bereich der Akut- und Übergangspflege jährlich um rund CHF 200'000.00 entlastet, da ihr bisheriger Beitrag von 55 Prozent entfällt. Der Stadtrat begrüsst die Entlastung im Bereich Akut- und Übergangspflege, auch wenn die Beträge im Verhältnis zu den Gesamtkosten begrenzt sind. Leider bleibt die mittelfristige Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Pflegebereich offen. Dies, obwohl EFAS ab 2032 die Integration der Restkosten der Pflege vorsieht. Damit die Angebotslandschaft (stationär, ambulant, Übergangspflege, neue Wohnformen) optimal geplant werden kann, sind Zuständigkeit und finanzielle Lastenverteilung aus Sicht des Stadtrats zeitnah zu klären.

Aufhebung § 6 Abs. 2 und § 8 Spitalgesetz

Der Stadtrat unterstützt die Überführung der Regelung des kantonalen Kostenanteils von der Spitalgesetzgebung ins EG KVG. Die Finanzierungslogik wird so konsequent im Kontext des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung verankert und die bisherige Trennung zwischen stationärem und ambulantem Bereich systemgerecht aufgehoben. Der Stadtrat würdigt die Verlagerung der Finanzierungskompetenz ins EG KVG, erwartet aber, dass die inhaltliche Steuerung der Versorgung davon unberührt bleibt. Damit der Kanton die Versorgungsqualität auch weiterhin gezielt steuern kann, soll die Rolle des Regierungsrats bei Spitalplanung, Leistungsaufträgen und der vertraglichen Sicherstellung der Versorgung unter EFAS voll erhalten bleiben. Aus Sicht des Stadtrats ist zentral, dass insbesondere für ältere Menschen eine bedarfsgerechte Spitalplanung, gut koordinierte Übergänge zwischen Spital, Akut- und Übergangspflege, Langzeitpflege und ambulanten Angeboten sowie klare Verantwortlichkeiten gewährleistet bleiben.

Perspektive Alter und Langzeitpflege – zweite Etappe

Der Regierungsrat hält im Bericht fest, dass im Bereich der Pflegefinanzierung noch sehr viele Fragen offen sind und die Regelungen zu Pflege und kommunalen Zuständigkeiten in einer zweiten Vorlage (EFAS mit Pflege ab 2032) behandelt werden. Der Stadtrat anerkennt, dass eine etappierte Vorgehensweise angesichts der Komplexität der Pflegefinanzierung angebracht ist. Aus Sicht der kommunalen Alterspolitik empfiehlt der Stadtrat allerdings, frühzeitig einen strukturierten Dialog zwischen Kanton, Gemeinden und Leistungserbringenden (insbesondere Heimen, Spitex)

aufzubauen. Um zu verhindern, dass die Versorgungsformen – wie integrierte Versorgung, Akut- und Übergangspflege oder neue Wohn- und Betreuungsmodelle – durch unklare Zuständigkeiten behindert werden, ist zudem die künftige Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden verlässlich und planbar auszugestalten. Die Stadt Zug ist bereit, sich konstruktiv in diesen Prozess einzubringen.

Der Stadtrat der Stadt Zug nimmt die vorgeschlagenen Anpassungen des EG KVG und des Spitalgesetzes zur Umsetzung von «EFAS ohne Pflege» zustimmend zur Kenntnis. Er sieht in der Vorlage eine fachlich stimmige und verantwortbare Umsetzung der ersten EFAS-Etappe. Gleichzeitig regt er an, die in dieser Stellungnahme formulierten Hinweise zur Planbarkeit für die Gemeinden und die Auswirkungen auf die Versorgung bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der Anliegen der Stadt Zug danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Kopie
– Stadtzuger Kantonsrätinnen und Kantonsräte